5/SN-15PME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300093/4 - Hag

Linz, am 14. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird; Entwurf – Stellungnahme

ZI.

Datum: 1 8. OKT. 1985

Verteilt

teilt 1985-10-18 Mach

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hörtenhuber

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300093/4 - Hag

Linz, am 14. Oktober 1985

DVR.0069254

Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird; Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 13.641/05-I 3/85 vom 26. Juni 1985

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1 1012 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 26. Juni 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

<u>Zu § 2 lit. a und b:</u>

Da es auch einen "Handel" von Zuchtstämmen und Sorten innerhalb einzelner Zuchtbetriebe gibt, wird angeregt den Ausdruck "gehandelt" durch den Ausdruck "in Verkehr gebracht" zu ersetzen.

Zu § 2 lit. c:

Viele Sorten sind genetisch nicht homogen, sondern stellen ein Liniengemisch dar, welches die ökologische Streubreite dieser Sorte verbessert. § 2 lit. c sollte daher lauten: "phänotypisch hinreichend homogen und beständig sind." - 2 -

<u>8 8 Abs. 2:</u>

Es erscheint keineswegs •ffenkundig, warum eine Sorteneintragung generell nur "bedingt" erfolgen soll. Nach h. Auffassung wäre dies lediglich dann zweckmäßig, wenn aus landeskulturellen, versorgungspolitischen und anderen Gründen weder eine Ablehnung noch eine unbedingte Eintragung einer Sorte vorgenommen werden kann.

<u>§ 17 Abs. 1 lit. g:</u>

Da eine "bedingte" Eintragung einen in § 8 Abs. 2 definierten Ausnahmefall darstellt, ist nach h. Auffassung der Ausdruck "unbedingt" obsolet.

§ 19 Abs. 6:

Die notwendige Identität soll und kann nur zwischen der Letztbescheinigung und der Partie hergestellt werden, aus welcher das Untersuchungsmuster entnommen wurde. Die Identität mit der Feldbesichtigung ist in der Praxis nicht mehr gegeben. Durch die Einfügung "... zwischen der endgültigen Anerkennungsbescheinigung ..." sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hörtenhuber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der sfertigung: